

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
 - Grenze des räumlichen Änderungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung
 - MK Kerngebiet
 - Maß der baulichen Nutzung
 - 1,0 Grundflächenzahl
 - 3,0 Geschosflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, festgesetzt als:
 - III Höchstgrenze
 - Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - - - Baugrenze
 - Flächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkfläche
 - Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Pflanzgebot für Bäume
 - Erhaltungsgebot für Bäume
 - Baudenkmal
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Stellplätze
 - Tiefgarage
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

II. Baugestaltung

- FD Flachdach

III. Planbestimmende Maße

- 9,0 Maße, Breitenmaße parallel
- R = 8 Radien
- rehtwinklig
- Verlängerung

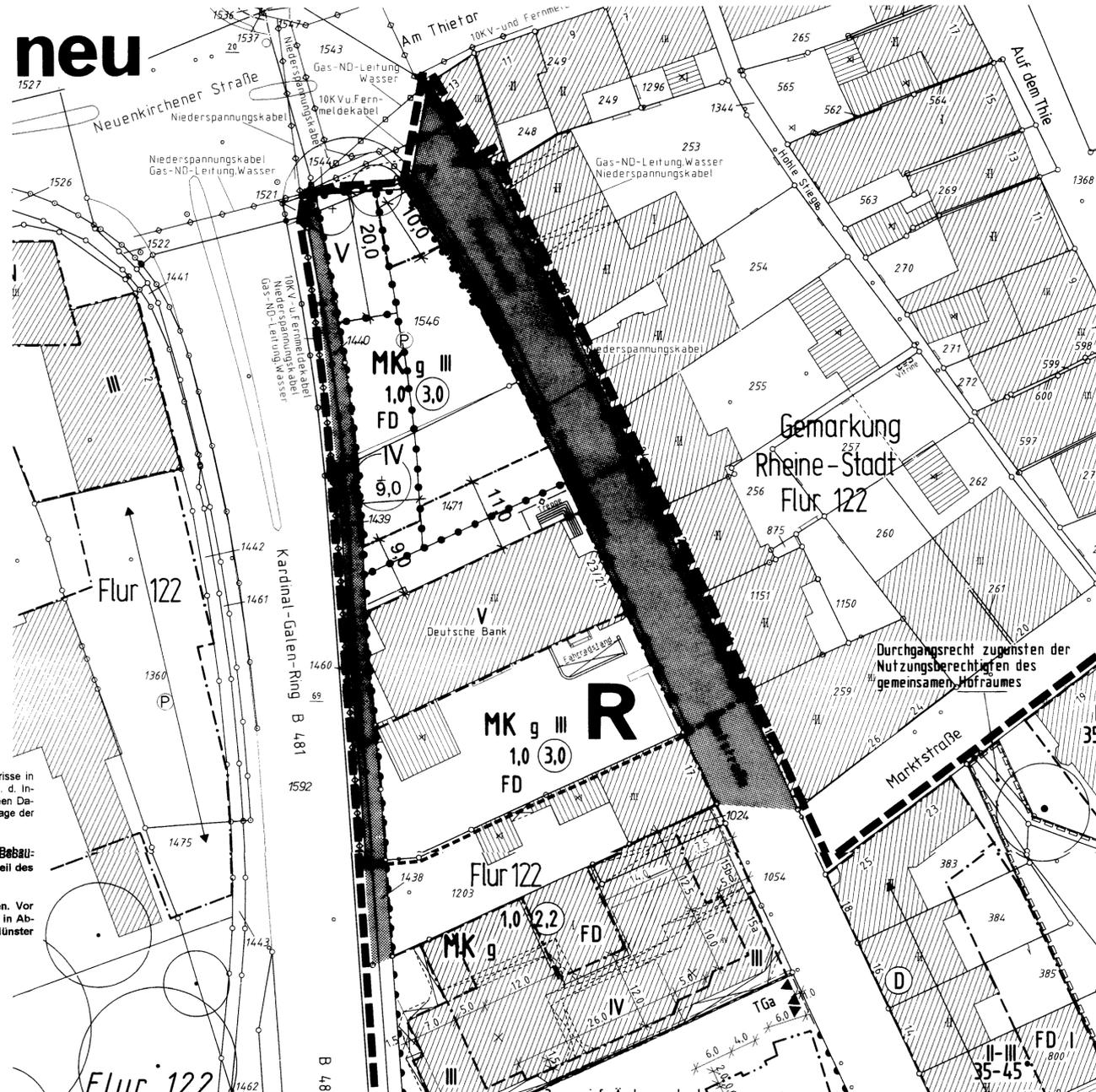
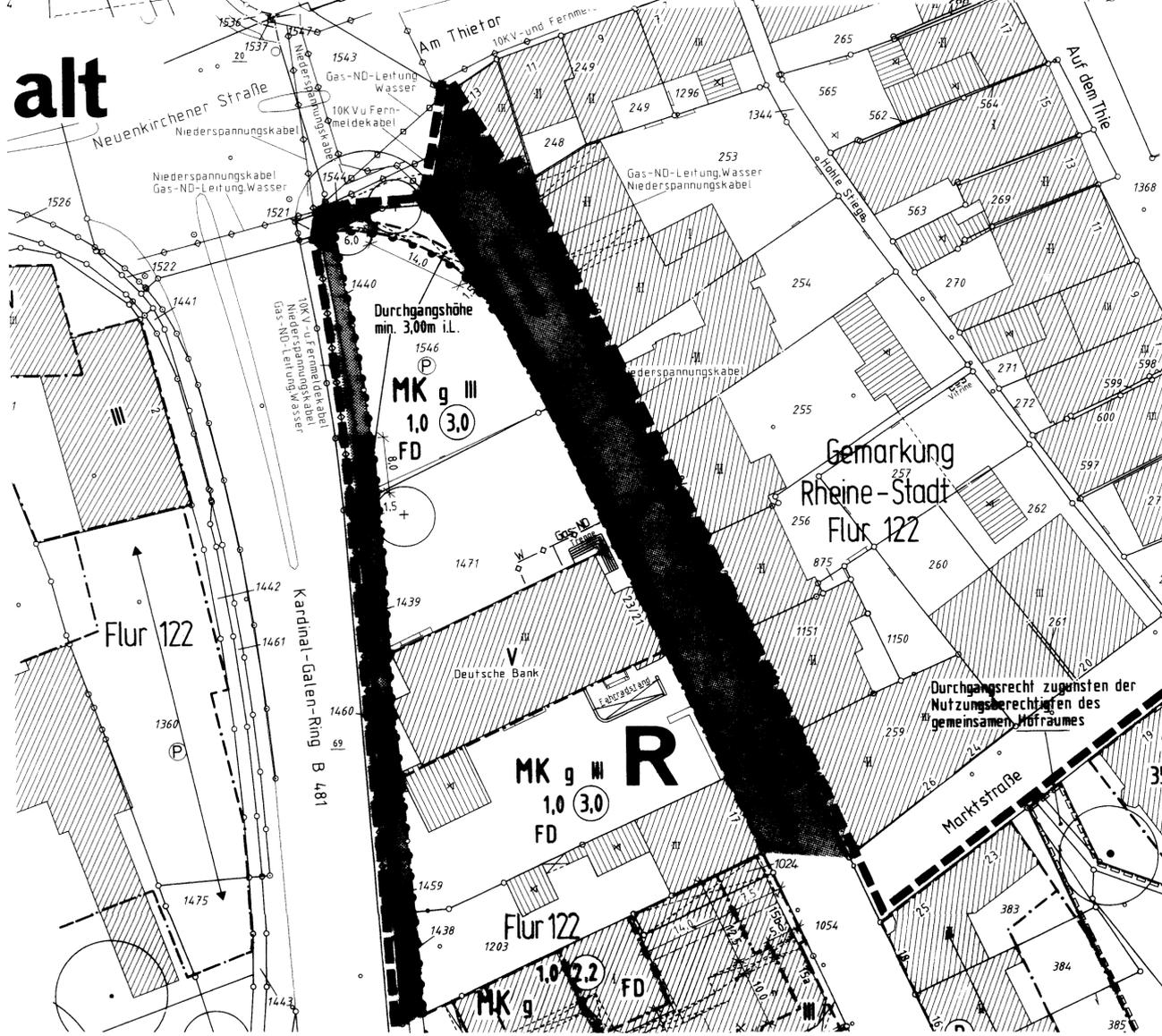
IV. Bestandsangaben

- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Flurstücksgrenze
- 123 Flurstücksnummer
- topogr. Umrißlinien
- Wohngebäude
- Gebäude mit Durchfahrt, Passage, Arkade, Überdach u. ä.
- Wirtschaftsgebäude
- Baumbestand
- Parkplatz

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. 12. 78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2 - 7120). Der Änderungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt das Stadtvermessungsamt.

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 c, Kennwort: "Westliche Innenstadt", die Bestandteil des Planes zur 10. Änderung bleiben, werden wie folgt ergänzt:

Im Änderungsbereich ist mit Kampfmitteln/Blindgängern zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist eine entsprechende Überprüfung in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst/Bezirksregierung Münster durchzuführen.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 1998 I S 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Nov. 2001 (GV. NRW. S. 811).
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1997; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 03. Juli 2001.

Für die städtebauliche Planung

Rheine, 29.08.2001

Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 29.08.2001

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm. Direktor

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 29.08.2001 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 29.08.2001

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Dieser Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine vom 29.08.2001 in der Zeit vom 21.12.2001 bis einschließlich 21.01.2002 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 22.01.2002

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 16.07.2002 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 16.07.2002

gez. Niemann
Bürgermeister

gez. Gehrke
Schriftführerin

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 29.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, 03.09.2002

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Dr. Kratzsch
Erster Beigeordneter

Stadt Rheine
10. Änderung
Bebauungsplan Nr.10c
Kennwort: Westliche Innenstadt
Maßstab = 1 : 500